



# Merkblatt

## Kleinhandel und Ausschank

### 1. Allgemeines

Sämtliche Spirituosen, die im Betrieb zum Ausschank oder zum Verkauf angeboten werden, sind der Kontrollpflicht unterstellt. Dazu zählen Produkte wie Liköre, Aperitifs, Bitter, Alcopops und Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18, aber höchstens 22 % vol und Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15, aber höchstens 22 % vol, Weinspezialitäten, Süssweine, Mistellen, Wermutweine und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % vol.

### 2. Abgabealter

Die Abgabe und der Verkauf von gebrannten Wassern an unter 18-jährige ist verboten. Ein Informationsschild zum Abgabealter von Alkohol (16/18) muss gut sichtbar angebracht sein.

### 3. Veranstaltungen und Werbung

Veranstaltungen für gebrannte Wasser wie Happy-Hours, Börsen-Drinking, All-Inclusive usw. sind verboten. Artikel 42b des Alkoholgesetzes regelt die Werbebeschränkungen generell.

### 4. Zutritts- und Einsichtsrecht der EAV

Den Kontrollorganen der EAV muss jederzeit Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gewährt werden. Es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Vorräte vorzuzeigen und Einsicht in Belege und Geschäftsbücher zu gestatten. Solange sich die Spirituosen im Betrieb befinden, mindestens aber während zehn Jahren, sind die Unterlagen auf Verlangen vorzulegen (Artikel 962 Obligationenrecht „Aufbewahrungspflicht“).

### 5. Nachweispflicht für die Besteuerung

Der oder die Betriebsverantwortliche muss den Nachweis erbringen, dass die umgesetzten Spirituosen versteuert wurden. Der Nachweis geschieht anhand von Geschäftsbüchern und Belegen wie Lieferschein, Rechnung, detaillierter Kassenzettel, Zollquittung bei Selbstimport usw.

Bei einer Betriebsübernahme, einem Inhaberwechsel oder einer Neueröffnung sind allfällig zu übernehmende Vorräte an Spirituosen auf die Legalität hin zu prüfen. Der neue Betriebsinhaber oder die neue Betriebsinhaberin ist verantwortlich für sämtliche Spirituosen, die sich in den Betriebsräumlichkeiten befinden.

### 6. Spirituosen aus dem Reiseverkehr

Der Verkauf, der Ausschank sowie die Gratisabgabe von Spirituosen, die im Rahmen des Reisendenverkehrs zum persönlichen Gebrauch eingeführt worden sind, ist verboten. Solche Spirituosen dürfen sich nicht im Betrieb befinden. Als Betrieb gelten auch Wirtschaftskeller, Lager- und Ausschankräume, Economat, Küche usw.

## **7. Kleinhandel**

Als Kleinhandel gilt die Abgabe von gebrannten Wassern an den Endverbraucher. Für den Kleinhandel muss beim Kanton eine Bewilligung eingeholt werden. Diese berechtigt auch zum Kleinhandel in der übrigen Schweiz.

## **8. Strafbestimmungen**

Die Missachtung von Vorschriften betreffend die Alkoholgesetzgebung hat das Einleiten eines Strafverfahrens zur Folge.

Zusätzliche Informationen zur EAV finden Sie im Internet unter [www.eav.admin.ch](http://www.eav.admin.ch).

Haben Sie noch Fragen?

Dann kontaktieren Sie: T + 41 (0) 31 309 12 11, F + 41 (0) 31 309 15 00

E-Mail mit Betreff „Kleinhandel und Ausschank  
[info@eav.admin.ch](mailto:info@eav.admin.ch)

Eidgenössische Alkoholverwaltung